

**Schlichtungsstelle
Nahverkehr Mitte e.V.**

Verfahrensordnung

Präambel

Die Schlichtungsstelle für den Schlichtungsstelle Nahverkehr Mitte e.V. ist eine unabhängige Einrichtung des Vereins zur Schlichtung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Personenbeförderungsverträgen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die folgenden Vorschriften finden Anwendung bei einer Beschwerde gegen ein Verkehrsunternehmen (Aufgabenbereich nach § 3 Abs. 1 der Satzung der Schlichtungsstelle Nahverkehr Mitte e.V.).

§ 2 Zulässigkeit der Beschwerde

- 1) Die Schlichtungsstelle kann bei Beschwerden jedes Reisenden (natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu dem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann) angerufen werden,
 - a) wenn es sich um einen eigenen vertraglichen Anspruch aus einem Beförderungsvertrag oder einem Vertrag, der in einem engen wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem Beförderungsvertrag steht, handelt,
 - b) wenn es sich um einen Anspruch aus der Vermittlung oder Anbahnung eines solchen Vertrages handelt und sich der Anspruch gegen ein Verkehrsunternehmen richtet, vorausgesetzt, der Beschwerdegegner ist Mitglied des Vereins „Schlichtungsstelle Nahverkehr Mitte e.V.". Sofern der Beschwerdegegner nicht Mitglied des Vereins ist, wird ihm die Mitgliedschaft angeboten.
- 2) Die Schlichtungsstelle behandelt die Beschwerde erst dann, wenn der Beschwerdeführer seinen Anspruch zuvor gegenüber dem Verkehrsunternehmen geltend gemacht hat und dem Verkehrsunternehmen vier Wochen Zeit gegeben hat, den Anspruch abschließend zu bescheiden.
- 3) Ein Verfahren vor der Schlichtungsstelle findet nicht statt
 - a) bei Beschwerden, deren Wert 2.000 Euro überschreitet oder den Wert von 5 Euro unterschreitet. Für die Wertermittlung sind die Grundsätze der ZPO zum Streitwert heranzuziehen, bei einer offen gelegten Teilbeschwerde ist der erkennbare Gesamtwert zu berücksichtigen.
 - b) solange der Beschwerdegegenstand vor einem Gericht, Schiedsgericht, einer Streitschlichtungsregelung oder der Verkehrsaufsicht (EBA, LBA etc.) anhängig ist oder von einem Beschwerdeführer während des Schlichtungsverfahrens anhängig gemacht wird.
 - c) wenn der Beschwerdegegenstand von einem Gericht, Schiedsgericht, oder einer Streitschlichtungseinrichtung abschließend behandelt wurde; das Gleiche gilt, wenn die Streitigkeit durch einen außergerichtlichen Vergleich beigelegt oder hinsichtlich des Beschwerdegegenstands ein Antrag auf Prozesskostenhilfe wegen fehlender Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung abgewiesen wurde,
 - d) wenn von dem Beschwerdeführer wegen des Beschwerdegegenstands Strafanzeige erstattet worden ist oder während des Verfahrens erstattet wird (unschädlich sind Strafanzeigen, die der Reisende erstatten muss, um seinen Versicherungsschutz nicht zu gefährden),
 - e) wenn die Beschwerde offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg erhoben worden ist,
 - f) wenn der Anspruch bereits verjährt ist und sich der Beschwerdegegner auf die Verjährung beruft.
 - g) wenn es sich offensichtlich um einen Bagatellfall handelt.

§ 3 Einlegung der Beschwerde

- 1) Das Verfahren beginnt mit der Anrufung der Schlichtungsstelle. Die Anrufung kann postalisch, per Fax, Internet oder E-Mail erfolgen.
- 2) Die Schlichtungsstelle bestätigt den Eingang der Beschwerde und unterrichtet den Beschwerdeführer in allgemeiner Form über den weiteren Verfahrensgang.
- 3) Der Beschwerdeführer soll einen klaren und eindeutigen Antrag stellen und alle zur Beurteilung des Falles erforderlichen Tatsachen mitteilen, sowie die erforderlichen Unterlagen in Kopie oder elektronisch beifügen. Bei Bedarf wird die Schlichtungsstelle zur Konkretisierung des vorgebrachten Anliegens weitere Informationen beim Beschwerdeführer einholen. Sie kann sich auch an den Beschwerdegegner wenden, um den Sachverhalt aufzuklären.
- 4) Werden die Verfahrensvoraussetzungen gemäß Abs. 3 trotz der Ermittlungen nicht erfüllt, kann das Verfahren nicht durchgeführt werden. Dies wird dem Beschwerdeführer mitgeteilt. Das Verfahren endet damit.

§ 4 Vertretung

Der Beschwerdeführer kann sich in jeder Lage des Verfahrens auf eigene Kosten vertreten lassen.

§ 5 Prüfung der Zulässigkeit

- 1) Die Schlichtungsstelle berücksichtigt in jeder Lage des Verfahrens, ob es gemäß § 2 zulässig ist.
- 2) In Zweifelsfällen gibt der Schlichter den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme, bevor er über die Zulässigkeit entscheidet. Er begründet seine Entscheidung.

§ 6 Beteiligung des Beschwerdegegners

- 1) Ist der Gegenstand geklärt und die Beschwerde zulässig, fordert der Schlichter den Beschwerdegegner zu einer Stellungnahme auf und setzt ihm dafür eine Frist von einem Monat. Der Beschwerdegegner wird hierüber informiert, er hat die Möglichkeit um eine Fristverlängerung zu bitten. Über dessen Gewährung entscheidet der Schlichter aufgrund der vorliegenden Sachlage.
- 2) Die Beschwerde wird derjenigen Stelle des Beschwerdegegners zugeleitet, die dieser als Kontaktstelle bei der Schlichtungsstelle benannt hat.
- 3) Je nach Sachlage wird den Parteien die Stellungnahme des Beschwerdegegners zugeleitet.
- 4) Von der Anforderung einer Stellungnahme kann der Schlichter absehen, wenn der geltend gemachte Anspruch anhand der vom Beschwerdeführer eingereichten Unterlagen beurteilt werden kann und offensichtlich unbegründet ist.
- 5) Eine Zusammenarbeit mit anderen Schlichtungsstellen wird angestrebt.

§ 7 Verfahren

- 1) Hat der Beschwerdegegner nicht innerhalb der Monatsfrist Stellung genommen (§ 6 Abs. 1 S. 1) und auch keinen Antrag auf Fristverlängerung gestellt (§ 6 Abs. 1 S. 2), ist allein der Vortrag des Beschwerdeführers die Entscheidungsgrundlage. Gibt der Beschwerdegegner vor Abschluss des Verfahrens eine verspätete Einlassung ab, entscheidet der Schlichter über deren Berücksichtigung.
- 2) Die Schlichtungsstelle ermittelt von sich aus. Sie klärt den Sachverhalt in jeder Lage des Verfahrens weiter auf, soweit dies zur Entscheidungsfindung erforderlich ist.
- 3) Die Schlichtungsstelle gewährleistet eine zügige Bearbeitung der Beschwerden. Sie bestimmt in der Geschäftsordnung interne Bearbeitungsfristen und überprüft deren Einhaltung.

- 4) Bei Beschwerden mit wettbewerbsrelevanten Angaben sind diese Angaben in einer gesonderten nur für die Schlichtungsstelle bestimmten Anlage darzustellen.
- 5) Die Schlichtungsstelle kann eine ergänzende Stellungnahme der Parteien zur Klärung des Sach- und Streitstandes anfordern, wenn ihr dies erforderlich erscheint. Sie gibt der anderen Partei Gelegenheit, sich in angemessener Frist zum neuen Vortrag zu äußern. Unentschuldig verspätete Einlassungen bleiben unberücksichtigt. Wann eine Einlassung entschuldig ist, entscheidet die Schlichtungsstelle.
- 6) Die Schlichtungsstelle ist in ihrer Beweiswürdigung frei. Sie erhebt keine Beweise, mit Ausnahme des Urkundenbeweises.

§ 8 Ungeeignete Beschwerden

- 1) Die Schlichtungsstelle kann die Befassung mit der Beschwerde in jeder Lage des Verfahrens ablehnen, wenn diese ihr für die Entscheidung in einem Schlichtungsverfahren ungeeignet erscheint oder sofern der Umfang der Urkundenbeweisaufnahme so außergewöhnlich erscheint, dass die Kapazitäten der Schlichtungsstelle in unzumutbarer Weise beansprucht wären.
- 2) Die Schlichtungsstelle soll die Befassung mit der Beschwerde in jeder Lage des Verfahrens ablehnen, wenn diese eine entscheidungserhebliche, streitige, höchststrichterlich noch nicht entschiedene Frage betrifft, um deren rechtliche Lösung der Autorität der Gerichte zu überlassen. Das Antragsrecht des Beschwerdegegners nach Abs. 4 bleibt unberührt.
- 3) Die Schlichtungsstelle kann die Befassung mit der Beschwerde in jeder Lage des Verfahrens ablehnen, wenn der Anspruch maßgeblich nach ausländischem Recht zu entscheiden ist.
- 4) Der Beschwerdegegner kann in jeder Lage des Verfahrens beantragen, dass die Schlichtungsstelle eine Beschwerde als Musterfall unbeschieden lässt, sofern er plausibel machen kann, dass es sich um eine Frage von rechtsgrundsätzlicher Bedeutung handelt.

§ 9 Beurteilungsmaßstab

Beurteilungsgrundlage sind Recht und Gesetz. Sofern es daneben allgemeine Grundsätze ordnungsgemäßer Beförderungs- und Vertriebspraxis (Wettbewerbsrichtlinien) gibt, die das Beförderungsgeschäft und seine Abwicklung beeinflussen, soll die Schlichtungsstelle diese mitberücksichtigen.

§ 10 Verfahrensbeendigung

- 1) Wurde die Beschwerde durch die Schlichter gem. § 5 zugelassen und das Schlichtungsverfahren gem. § 7 durchgeführt endet das Verfahren mit dem Schlichterspruch unter Berücksichtigung der Maßgaben gem. § 9.
- 2) Ist die Beschwerde unzulässig, weist der Schlichter sie als unzulässig ab.
- 3) Eignet sich die Beschwerde nicht für einen Schlichtungsversuch, ist ein solcher erfolglos oder kann der Streit nicht anderweitig beigelegt werden, bescheidet der Schlichter die Beschwerde mit einer Entscheidung.
- 4) Die Schlichtungsstelle weist die Beschwerde als ungeeignet ab, wenn sie nach Maßgabe von § 8 Abs. 1 bis 3 nicht geeignet ist, um durch den Schlichter entschieden zu werden, oder wenn es sich um einen Musterfall nach Maßgabe von § 8 Abs. 4 handelt.
- 5) Die Abweisung und die Entscheidung des Schlichters ergehen schriftlich und sind mit Gründen zu versehen. Sie werden beiden Parteien unverzüglich übermittelt. In geeigneten Fällen kann im Einverständnis mit den Parteien von der Schriftform abgesehen werden.
- 6) Das Beschwerdeverfahren endet durch Rücknahme, Abhilfe, Vergleich sowie durch Abweisung oder Bescheidung der Beschwerde. Die Wirkung nach § 12 Abs. 1 S. 1

entfällt mit der Kenntnisnahme von der abschließenden Mitteilung, spätestens drei Tage nach deren Versand.

§ 11 Bindungswirkung der Entscheidung

- 1) Die Entscheidung ist für die Mitglieder der Schlichtungsstelle Nahverkehr Mitte e.V. bindend.
- 2) Dem Beschwerdeführer steht der Weg zu den ordentlichen Gerichten offen.

§ 12 Hemmung der Verjährung

- 1) Während der Dauer des gesamten Verfahrens gilt gegenüber dem Beschwerdegegner die Verjährung für streitbefangene Ansprüche des Beschwerdeführers als gehemmt.
- 2) Sofern wegen des Anspruchs auf Fahrgeld, der durch die Beschwerde betroffen ist, das Mahnverfahren eingeleitet wurde, wird das Verkehrsunternehmen auf Veranlassung der Schlichtungsstelle das Ruhen des Mahnverfahrens bewirken.

§ 13 Zinsen

Trifft der Schlichter eine Entscheidung, die dem Beschwerdeführer eine Geldsumme zuspricht, so bezieht er die gesetzlichen Zinsen (§ 288 BGB) ab dem Zeitpunkt ein, zu dem sich der Beschwerdeführer beim Schlichter beschwert hat.

§ 14 Kosten des Vereins

- 1) Das Verfahren ist für den Beschwerdeführer kostenfrei.
- 2) Die Beteiligten des Verfahrens haben ihre eigenen Kosten selbst zu tragen.

§ 15 Verschwiegenheit

- 1) Der Schlichter und die Mitarbeiter der Schlichtungsstelle sind zur Verschwiegenheit über alle die Parteien betreffenden Umstände verpflichtet, von denen sie im Rahmen des Beschwerdeverfahrens Kenntnis erlangen.
- 2) Geschäftsgeheimnisse des Beschwerdegegners werden den Verfahrensbeteiligten gegenüber nicht offenbart. Der Schlichter berücksichtigt die insoweit fehlende Verteidigungsmöglichkeit des Beschwerdegegners im Rahmen seiner Beweiswürdigung.

Diese Verfahrensordnung wurde von der Gründungsversammlung am 13. November 2009 in Mainz beschlossen.